



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Jan Korte, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 27. März 2014

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2014**
HIER Arbeitsnummer 3/126

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Frage des Abgeordneten Jan Korte
vom 19. März 2014
(Monat März 2014, Arbeits-Nr. 3/126)

Frage:

Welche Gespräche oder Verhandlungen über ein sogenanntes "No-Spy-Abkommen" oder ähnliche Vereinbarungen mit dem Ziel der Verhinderung gegenseitiger Ausspähung zwischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hat es gegeben, und zu welchen Ergebnissen haben die jeweiligen Verhandlungen bisher geführt (bitte nach Datum, jeweiligen Gesprächs- und Verhandlungspartnern, beteiligten Nachrichtendiensten und aktuellem Verhandlungsstand aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Bundeskanzlerin hat im Sommer 2013 Maßnahmen zum besseren Schutz der Privatsphäre angekündigt, darunter auch die Vereinbarung gemeinsamer nachrichtendienstlicher Standards für Auslandsnachrichtendienste der EU-Mitgliedstaaten. Der Bundesnachrichtendienst (BND) wurde beauftragt, einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten und mit europäischen Partnern abzustimmen. Der BND hat entsprechende Gespräche aufgenommen. Hierbei handelt es sich um einen laufenden Prozess in vertrauensvollen Gesprächen.

Weitergehende Ausführungen zu den Verhandlungen haben insbesondere aus Gründen des Staatswohls zu unterbleiben. Nach einer umfassenden Abwägung überwiegt in diesem Fall ausnahmsweise das Staatswohl den parlamentarischen Informationsanspruch.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Gegenstand der schriftlichen Frage sind Aspekte der Beziehungen des BND zu ausländischen Nachrichtendiensten, die das Staatswohl berühren und daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht zu behandeln sind. Mit einer substantiierten Beantwortung der Frage würden Einzelheiten zu internationalen Kooperationen des BND bekannt, die geeignet sind, bestehenden Beziehungen zu Partnerdiensten nicht heilbaren Schaden zuzufügen.

Einzelheiten zu den in positiver und von gegenseitigem Vertrauen getragener Atmosphäre verlaufenden Gesprächen sowie den daran beteiligten Partnerdiensten unterliegen daher der Geheimhaltung. Aufgrund der nationalen wie auch EU-weiten Bedeutung der zu verhandelnden Thematik kann ein Erschüttern der zugrunde liegenden Vertraulichkeit nicht hingenommen werden; möglicherweise gelingt es erstmalig, supranational Standards für künftige nachrichtendienstliche Tätigkeit abzustimmen. Diese grundlegende Bedeutung des Themas gibt Anlass, jegliche erfolgsgefährdenden Risiken zu minimieren. Vor diesem Hintergrund kann das Risiko des Bekanntwerdens in der Öffentlichkeit unter keinen Umständen hingenommen werden.

Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zu den laufenden Gesprächen und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Grundlage der Gespräche ist Vertraulichkeit. Dies umfasst neben dem konkreten Verlauf auch die Tatsache der Teilnahme an Gesprächsrunden als solches. Ein Verstoß gegen die insoweit vorausgesetzte Vertraulichkeit würde die Fortführung der laufenden Gespräche in erheblichem Maß gefährden.

Aber auch das internationale Ansehen des BND würde herabgesetzt. Die Verlässlichkeit des BND als Verhandlungsführer auch in über diesen Kontext hinausgehenden Konstellationen wäre in Frage gestellt. Negative Folgewirkungen insbesondere hinsichtlich der Bereitschaft anderer Nachrichtendienste, Kooperationen mit ihm einzugehen, wären zu befürchten. Der Informationsaustausch mit anderen Nachrichtendiensten ist jedoch eine unersetzbare Quelle nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung. Ein Rückgang von Informationen aus diesem Bereich wird zu einer Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage durch den BND führen.

Insofern birgt eine Offenlegung der angefragten Informationen die Gefahr, dass die Position und die Reputation, die der BND genießt und die gerade auch im Hinblick auf unterschiedliche internationale Krisenfelder in hohem Maße schutzwürdig ist, herabgesetzt werden.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der internationalen nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte betreffen schutzbedürftige Interessen anderer ausländischer öffentlicher Stellen. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass Rückschlüsse auf die Positionen und Interessen der anderen beteiligten Nachrichtendienste gezogen werden können.

Dies kann die erfolgreiche Fortsetzung der Gespräche gefährden. Diese Gefahr kann nicht durch eine Bekanntgabe gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern abgewendet werden.

Da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, Abstimmungs- und Erörterungsprozesse hierzu andauern, begrenzt der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zudem den parlamentarischen Informationsanspruch. Die Verhandlungen dienen der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen. Die erbetenen Informationen können zu einer Beeinflussung dieser Entscheidungen durch Dritte führen und damit die Kontrollkompetenz des Parlaments ausweiten. Dem Grundsatz der Gewaltenteilung ist vorliegend Rechnung zu tragen.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass insbesondere das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse zurückstehen.